

11. Februar 2009 ERZ C

0 1 8 7 **Beiträge 2009 an ausserkantonale Mittelschulen und Berufsfachschulen und private innerkantonale Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte für bernische Auszubildende; einjähriger Verpflichtungskredit**

1. Gegenstand

Mit den Beitritten zu verschiedenen interkantonalen Schulabkommen hat sich der Kanton Bern verpflichtet, für seine Auszubildenden an ausserkantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen die in den Abkommen festgelegten Kantonsbeiträge zu zahlen. Mit dem Beitrittsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte verpflichtet sich der Kanton Bern zudem das Schulgeld für besonders begabte Berner Schülerinnen und Schüler an Privatschulen im Kanton Bern zu übernehmen. Andererseits erhält er Betriebsbeiträge von den Partnerkantonen für die Aufnahme von Auszubildenden.



2. Rechtsgrundlagen

2.1 *Beitritte des Kantons Bern zu interkantonalen Schulgeldabkommen*

- Grossratsbeschluss vom 1. Dezember 1999 über den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen (RSA 2000) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (BSG 439.14) ¹⁾
- Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 2001 betreffend das BEJUNE-Abkommen über die Beiträge im Bereich der Berufsbildung (BSG 439.15) ²⁾
- Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2007 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; BSG 439.16)
- Grossratsbeschluss vom 20. Januar 1999 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 (BSG 439.17)
- Grossratsbeschluss vom 13. September 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen im Gesundheitswesen der Nordwestschweiz (BSG 439.27)
- Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der BEJUNE-Vereinbarung über die Mobilität der Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg (BSG 439.30) ²⁾
- Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura, mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (BSG 439.31).
- Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (BSG 439.38).

2.2 Kantonale Erlasse

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. c und 50 Abs. 2.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 139, 146 und 148.
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11): Art. 53 und 54.
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111): Art. 57 und 58.
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12): Art. 65 und 66.
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121): Art. 82 bis 84.
- Schulgeldverordnung vom 25. Juni 2008 (SGV; BSG 430.171.1).

3. **Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe** wiederkehrend und gebundene Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. c FLG)

4. **Massgebende Kreditsumme** Total CHF 24'950'000.–

5. **Kreditart/Konto/Rechnungsjahr** Der einjährige Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 24'950'000.– geht zu Lasten des Rechnungsjahres 2009 und der Konti 4816/25.351000 und 4816.365000 des MBA – Sekundarstufe 2 (I-Nr. 19010) Produktgruppen: Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (Nr. 08.05.9100) und Allgemeinbildende Sekundarstufe II (Nr. 08.06.9110).

Die Beiträge sind im Voranschlag enthalten.

An die Erziehungsdirektion
Finanzdirektion
Steuerungskommission
Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



- ¹⁾ das RSA 2000 wird auf den 1. August 2009 durch das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) abgelöst. Das für das Inkrafttreten notwendige Quorum zum RSA 2009 wurde durch die Beitritte der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern und Solothurn am 10. Dezember 2008 erreicht. Der Grosse Rat entscheidet in der Januar-Session 2009 über den Beitritt des Kantons Bern zum RSA 2009. In den übrigen Abkommenskantonen Freiburg, Wallis und Zürich wurde die Ratifikation zum RSA 2009 ebenfalls in die Wege geleitet. Sie wird Ende April 2009 abgeschlossen sein.
- ²⁾ soll auf den 1. August 2009 durch ein neues BEJUNE-Abkommen abgelöst werden. Die Bereiche Mittelschulen und Berufsbildung werden zusammengeführt. Die Ratifizierung des neuen BEJUNE-Abkommens 2009 ist im Frühjahr 2009 geplant.